

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen "**Haus PACO International**".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Insbesondere richtet sich die Tätigkeit des Vereins, entsprechend § 53 der Abgabenordnung, auf die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Außerdem verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke, entsprechend § 52 der Abgabenordnung, in folgenden Bereichen:
 - (a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der Erforschung der Ursachen und Behandlung seelischer und psychischer Behinderung,
 - (b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere für seelisch und psychisch Kranke,
 - (c) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständnisgedankens.
4. Die unter Absatz 2 und 3 genannten Zwecke des Vereins sollen u.a. durch Einrichtung einer Informations- und Beratungsstelle für seelisch und psychisch Behinderte und ihre Familienangehörigen, durch Einrichtung von Tagesstätten und Wohngruppen, und durch begleitete Freizeitaktivitäten und internationalen Austausch während der Ferienzeit verwirklicht werden. Ziel dabei ist die Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten und die Sicherung der Würde des Menschen im Alltag und im Beruf.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine in §2 definierten Ziele unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Nichtaufnahmen werden Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zum Stellen von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied, und zwar mit dessen schriftlicher Vollmacht, vertreten kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei (3) Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand nach Ablauf einer Wartefrist von einer Stunde eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und zu seiner Entlastung vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer/in, der dem Vorstand nicht angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Haushaltsplan des Vereins,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) eingebrachte Anträge,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sind.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Vereinsauflösung die 3/4-Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers/in erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 9 Vereinsorgane und Vorstand

1. Der Verein basiert auf den folgenden Organen:

- (a) Vorstand,
- (b) Kuratorium (Beirat) und
- (c) Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus höchstens drei (3) gleichberechtigten Mitgliedern. Vertreter/innen von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

3. Das Kuratorium (Beirat) besteht ebenfalls aus höchstens drei (3) Mitgliedern und berät den Vorstand in fachlichen Fragen.

4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst und z.B. per Email entschieden werden. Die Unterlagen der Beschlussfassung sind als Anlage dem nächsten Protokoll anzufügen.

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der Mitglieder des Vorstandes vertreten.

6. Der Vorstand führt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte und sämtlicher organisatorischer, technischer und rechtlicher Aufgaben anzustellen.

7. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit erfolgt eine Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden.

9. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Durch Vorstandsbeschluss können Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder des Vereins mit Honoraraufgaben betraut werden. Bei der Beschlussfassung haben sich für die betreffende Honoraraufgabe vorgesehene Vorstandsmitglieder der Stimme zu enthalten. Über die Höhe der anzusetzenden Honorarsumme für eine Person pro Kalenderjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: autismus Deutschland e.V., Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg (Tel. 040 - 511 56 04, e-mail: info@autismus.de), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8.4.2015 und in der Mitgliederversammlung vom 20.5.2015 beschlossen.